

Versetzungsbestimmungen:

§ 51 Thür. Schulordnung „Aufrücken und Versetzung im Gymnasium“

- ein Schüler bleibt in Klasse 5 und 7 nicht sitzen

- ein Schüler der Klasse 6 sowie 8, 9, 10 wird versetzt, wenn er:

1.

in allen Fächern die „Note 4“ hat

2.

in einem Fach die „Note 5“ hat und alle anderen Fächer nicht schlechter als „Note 4“ sind

3.

höchstens in einem Fach die „Note 6“ hat und alle anderen Fächer nicht schlechter als „Note 4“ sind
einschränkende Bedingung:

er muss diese „Note 6“ ausgleichen mit:

- 2x mit der „Note 2“ oder 1x mit der „Note 1“

4.

in höchstens 2 Fächern die „Note 5“ und alle anderen Fächer nicht schlechter als „Note 4“ sind
einschränkende Bedingung:

- er muss beide „Noten 5“ ausgleichen

- je eine „Note 5“ kann er ausgleichen durch:

- 2x „Noten 3“ oder 1x „Note 2“ oder 1x „Note 1“

Anmerkung:

- hat ein Schüler 2x „Note 5“, dann muss er auch beide „Fünfen“ ausgleichen. Eine Interpretation, dass 1x „Note 5“ erlaubt ist (siehe Punkt 2.) und er dann nur noch eine „Note 5“ ausgleichen müsste, ist nicht zulässig

- eine „Note 6“ muss er ebenfalls zwingend ausgleichen

Wichtige Ergänzung:

Noten in den Fächern **Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache** und **ab Klassenstufe 8 in der 2. Fremdsprache** können nur durch Noten in diesen Fächern ausgeglichen werden!

Fallbeispiele für diese genannten Fächer:

- hat ein Schüler ab der Klasse 8 in den 4 genannten Fächern 2x die „Note 5“, dann muss er zwingend in jedem der anderen beiden Fächer mindestens die „Note 2“ oder besser erreichen.
 - Anmerkung: ein Ausgleich durch 2x „Note 3“ für jede „Note 5“ ist rechnerisch nicht mehr möglich
- hat ein Schüler ab der Klasse 8 in den 4 genannten Fächern 1x die „Note 6“, dann muss er aus den anderen 3 Fächern mindestens 2x die „Note 2“ oder 1x die „Note 1“ erbringen.
- hat ein Schüler ab der Klasse 8 in den 4 genannten Fächern 3x die Note „Note 5“, dann kann er nicht mehr ausgleichen und wird somit nicht versetzt.
- hat ein Schüler ab der Klasse 8 in den 4 genannten Fächern 1x die „Note 5“ und alle anderen Fächer sind nicht schlechter als „Note 4“, dann wird er versetzt (siehe Punkt 2)
- „Noten 5“ und „Noten 6“ ab der Klasse 8 außerhalb der 4 genannten Fächer (D, Ma, 1. & 2. Frsprache) können ohne Einschränkungen durch Noten in anderen Fächern nach obigem Schema (Punkte 1-4) ausgeglichen werden.

Regelungen für Schüler der Klasse 6 (ohne 2. Fremdsprache) sind entsprechend der Punkte 1.-4. anzuwenden.

Fallbeispiele für „Note 5“ und „Note 6“ in den Fächern Mathematik, Deutsch und 1. Frsprache:

- hat ein Schüler der Klasse 6 in diesen Fächern 2x „Note 5“, dann muss er beide „Noten 5“ ausgleichen. Da ihm das rechnerisch innerhalb der drei Fächer nicht mehr gelingen kann, muss er sitzen bleiben.
- hat ein Schüler in den 3 genannten Fächern 1x die „Note 5“ und alle anderen Fächer sind nicht schlechter als „Note 4“, dann wird er versetzt (siehe Punkt 2)
- hat ein Schüler in den drei genannten Fächern 1x die „Note 6“ und alle anderen Fächer sind nicht schlechter als „Note 4“, dann muss er die „Note 6“ ausgleichen können durch:
 - 2x die „Note 2“ aus den anderen beiden Fächern mindestens oder 1x die „Note 1“ aus einem der beiden anderen Fächer.